

Fre 17/02



20. Wahlperiode

Drucksache 20/5116 Rd
17/02/21

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE)

Einsicht nach Umweltinformationsgesetz zu Solvadis Gernsheim

Vorbemerkung:

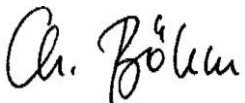
Meine mündliche Frage mit der Nr. 448 im Landtag lautete: „Wieso gewährt das Regierungspräsidium der Bürgerinitiative „Bürger in 8“ keine Einsicht in Genehmigungen und Bestätigung von Anzeigen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz bezüglich solvadis distribution gmbh, obwohl durch den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (AZ 9B 898/19) vom 4. März 2020 geklärt ist, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtmäßig war?“ Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz antwortete, dass das Hauptsacheverfahren noch beim Verwaltungsgericht Darmstadt anhängig sei und deshalb keine Einsicht in die Umweltinformationen gewährt wird. „Da die Herausgabe der Umweltinformationen nicht zurückgenommen werden kann, würde dies die ausstehende Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorwegnehmen.“

Hieraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat die Behörde mit Bescheid vom 07.09.2018 die sofortige Vollziehbarkeit der Einsichtnahme angeordnet?
2. Welche Erwägungen wurden im Verfahren seitens des Landes angeführt, die für die sofortige Vollziehung sprachen?
3. Hat die Landesregierung Gründe gefunden, die zu einer Ablehnung des Gesuchs der Bürgerinitiative auf Einsicht in Genehmigungen und Bestätigung von Anzeigen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz führen könnten?
4. Welche Erwägungen des Gerichts haben zum Obsiegen des Landes im Verfahren geführt?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage folgt die Landesregierung nicht der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (AZ 9B 898/19) vom 4. März 2020?
6. Inwiefern steht der Landesregierung ein eigenes materielles Prüfungsrecht der gerichtlichen Entscheidung zu?
7. Inwieweit ist es rechtlich zulässig, einen Beschluss, der einen Dritten begünstigt, trotz Obsiegens im Eilverfahren nicht zu vollziehen?

8. Welche Rechtsmittel gibt es gegen die Entscheidung der Landesregierung bis zur Hauptsacheentscheidung keine Einsicht zu gewähren?
9. Inwiefern hat sich die Landesregierung um einen frühzeitigen Termin zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Darmstadt bemüht?
10. Welche Folgen hat die Entscheidung für die Bürgerinitiative „Bürger in 8“ und die Anwohnerinnen sowie Anwohner der Tankanlage?

Wiesbaden, den 17.02.2021



Christiane Böhm